

Satzung des Vereins „Schlepper-Freunde Hahausen“



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3	Vereinsämter, Verbandszugehörigkeit..	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 6	Vereinsorgane.....	3
§ 7	Geschäftsbereich des Vorstandes.....	3
§ 8	Generalversammlung.....	4
§ 9	Auflösung des Vereins..	4

Vereinsitz: 38729 Hahausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schlepper-Freunde Hahausen**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38729 Hahausen, Landkreis Goslar
- (3) Das Geschäftsjahr des Verein läuft vom 1. Januar bis 31 Dezember

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums sowie Erhaltung, Pflege und Einsatz alter Landmaschinen
- (2) Besuch und Ausrichtung bei/von Oldtimertreffen und ähnlichem
- (3) Förderung der dörflichen Gemeinschaft

§ 3 Vereinsämter, Verbandszugehörigkeit

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter
- (2) Der Verein ist keinem Verband zugehörig

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann Mitglied im Verein werden, dabei ist das Geschlecht und das Alter unwichtig. Es können auch Personen die Mitgliedschaft erwerben, die nicht in Hahausen wohnen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mitglieder unter 16 Jahren dürfen bei Abstimmungen nicht mit abstimmen. Jedes Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen eine Stimme (gleiches Stimmrecht).
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr bis zum 1. April im voraus zu bezahlen.
 - a) Mitglieder bis 18 Jahre bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 5 €
 - b) Mitglieder über 18 Jahre ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 10 €
- (4) Mitgliedsbeiträge:
 - a) Alter bis 18 Jahre – 6 € pro Jahr
 - b) Alter über 18 Jahre – 12 € pro Jahr
- (5) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss

(2) Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich beim Vorstand angezeigt werden und kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen

(3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:

1. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt oder
2. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht

Ein Anrecht auf Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6 Vereinsorgane

Dem Vorstand können nur Personen über 18 Jahre angehören.

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. und 2. Schriftführer
- d) dem 1. und 2. Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht noch zusätzlich, aus dem, aus vier Personen bestehenden, Festausschuss.

§ 7 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Bereichen

- (2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, auf Antrag kann die Wahl in geheimer Wahl erfolgen.
- (4) Der Vorstand, mit Ausnahme der Kassenprüfer, wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Die Kassenführung wird jährlich durch die Kassenprüfer kontrolliert. Entlastung wird in der Hauptversammlung erteilt.
- (6) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird seine Funktion kommissarisch vom restlichen Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen und dann eine Ersatzwahl durchgeführt.

§ 8 Generalversammlung

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich.

- (1) a. Die Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt
b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder über 16 Jahren beantragt werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn 20% der Abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Generalversammlung beschließt über:
 - a. Genehmigung des letztjährigen Protokolls
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Neuwahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung fällt das Gesamtvermögen dem DRK Hahausen zu.